

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung "Offene Ganztagsschule" in der Gemeinde Aumühle (Gebührensatzung OGSA)

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 121) in Verbindung mit § 5 (1) Nr. 4 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 112) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 168) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), sowie mit den §§ 6 Abs. 2 Satz 2, 30 bis 32 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 2025 (GVOBl. 2025, Nr. 17) und dem § 7 Abs. 1 bis 3 Kindertagesförderungsgesetz zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2025 (GVOBl. 2025, Nr. 108) und dem § 13 Landesdatenschutzgesetz vom 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Hohe Elbgeest vom 05.05.2026 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ in der Gemeinde Aumühle (Gebührensatzung OGSA) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebühren- und Kostenerstattungspflicht.....	2
§ 3 Höhe der Betreuungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen	2
§ 4 Höhe der Betreuungsgebühren für das Ganztagsangebot in den Ferien	3
§ 5 Gebührenerhebung, Fälligkeit.....	3
§ 6 Gebühren-und Kostenerstattungspflichtiger	4
§ 7 Beitreibung	4
§ 8 Datenverarbeitung	4
§ 9 In-Kraft-Treten	4
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung "Offene Ganztagsschule" in der Gemeinde Aumühle (Gebührensatzung OGSA) vom 01.08.2026	5

§ 1 Allgemeines

Das Amt Hohe Elbgeest unterhält die „Offene Ganztagschule“ in der Gemeinde Aumühle als öffentliche Einrichtung. Für die Aufnahme, den Ausschluss und die Öffnungszeiten gilt die vom Amt Hohe Elbgeest beschlossene Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ in der Gemeinde Aumühle (Betreuungssatzung OGSA) vom 01.08.2026 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an Schultagen (§ 3) sowie in den Ferien sowie Beweglichen Ferientagen (§ 4) sind Betreuungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten der Offenen Ganztagschule. Die Höhe der Betreuungsgebühren und der Kostenerstattungsbeiträge sind in der Anlage 1 dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Höhe der Betreuungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind monatliche Gebühren zu entrichten. Das Betreuungsangebot wird in Blöcken angeboten. Darüber hinaus sind eine Betreuung im Früh-, Spätdienst und/oder die Teilnahme an Kursen möglich. Die Betreuung im Spätdienst und/oder die Teilnahme an einem Kurs sind nur in Kombination mit dem Blockangebot, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung benannt, möglich. Die Höhe der Gebühren und mögliche Buchungskombinationen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren sind jeweils für ein Schuljahr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt nach § 14 des Schleswig-holsteinischen Schulgesetzes am 01. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Die Gebührenhöhe für die Betreuung an den Schulentwicklungstagen, ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Die Fälligkeit richtet sich nach § 5 Abs.1.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Schleswig-holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Aumühle (Betreuungssatzung OGSA) werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten kann die Betreuungsgebühr in sozialen Härtefällen nach Vorlage eines entsprechenden Bescheides durch das Amt Hohe Elbgeest bezuschusst werden (Sozialermäßigung). Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach § 7 Abs. 1 bis 3 Kindertagesförderungsgesetz. Gleiches gilt für die Geschwisterermäßigung.

- (6) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebühren auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.
- (7) Die Betreuungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung. Diese Kosten werden durch einen externen Essensanbieter direkt mit den Eltern abgerechnet.
- (8) Die Betreuungsgebühren enthalten keine Kosten für die Teilnahme an Kursen. Hierfür werden teilweise Kursgebühren erhoben. Die Höhe der Kursgebühren wird halbjährlich mit der Mitteilung der Kursangebote bekanntgegeben.

§ 4 Höhe der Betreuungsgebühren für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in den Ferien wird eine Nutzungsgebühr erhoben (vgl. Anlage 1). In dieser Gebühr sind keine Kosten für Ausflüge und Veranstaltungen enthalten. Diese Kosten sind für die angemeldeten Tage zusätzlich zu zahlen (vgl. Anlage 1).
- (2) Die Gebührenhöhe für die Betreuung an den beweglichen Ferientagen der Kinder ist in der Anlage 1 geregelt. Fälligkeit analog siehe § 5 Abs.1.
- (3) Sofern in einen Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 3 als auch die nach § 4 anfallenden Gebühren zu entrichten.
- (4) Die nach § 3 dieser Satzung festgelegten Ermäßigungen finden für das Betreuungsangebot in den Ferien analog Anwendung.
- (5) Die Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung wird analog zu § 3 Abs. 7 abgerechnet.
- (6) Abweichend von § 4 Abs. 1-3 dieser Satzung sind für die Klasse 1 nur gesonderten Gebühren für die Betreuung an Ferien- und Schulentwicklungstage zu erstatten, wenn an den Schultagen keine Betreuung an 5 Tagen in der Woche bis 16 Uhr gebucht wurde. Für diese Klassenstufe sind bei einer Betreuung an 5 Tagen bis 16 Uhr die Kosten bereits in den monatlich zu errichtenden Gebühren enthalten.

§ 5 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Betreuungs- und Kursgebühr sind monatlich am 10. des laufenden Monats in einer Summe zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt in gleichbleibenden Monatsbeträgen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos unter Verwendung des SEPA Lastschriftzugsverfahrens oder per Überweisung.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebühren- bzw. Kostenerstattungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Aus-

schluss nach § 8 der Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ in der Gemeinde Aumühle (Betreuungssatzung OGSA) endet die Gebührenpflicht mit dem Ausschluss.

§ 6 Gebühren-und Kostenerstattungspflichtiger

Gebühren- und kostenerstattungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren-und Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule Aumühle. Sie endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach schriftlicher Mahnung durch die Amtskasse des Amtes Hohe Elbgeest beigetrieben.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Hohe Elbgeest ist berechtigt, die für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 - 32 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dassendorf, 29.06.2026

gez. Sommerkorn
Amtdirektor

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung "Offene Ganztagschule" in der Gemeinde Aumühle (Gebührensatzung OGSA) vom 01.08.2026

I. Benutzungsgebühren

Frühbetreuung (ab 10 angemeldeten Kindern)

1. Klasse

2.-4. Klasse

3 Tage/Woche 7-8 Uhr	20,25 €	27,00 €
4 Tage/Woche 7-8 Uhr	27,00 €	36,00 €
5 Tage/Woche 7-8 Uhr	33,75 €	45,00 €

Nachmittagsbetreuung

1. Klasse

2.-4. Klasse

Option 1 3 Tage/Woche bis 15 Uhr	Pädagogisches Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, freies Spielen und Aktivitäten	74,25 €	88,00 €
Option 2 3 Tage/Woche bis 16 Uhr	Pädagogisches Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, freies Spielen und Aktivitäten	81,00 €	114,00 €
Option 3 4 Tage/Woche bis 15 Uhr	Pädagogisches Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, freies Spielen und Aktivitäten	101,25 €	118,00 €
Option 4 4 Tage/Woche bis 16 Uhr	Pädagogisches Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, freies Spielen und Aktivitäten	108,00 €	151,00 €
Option 5 5 Tage/Woche bis 15 Uhr	Pädagogisches Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, freies Spielen und Aktivitäten	128,25 €	147,00 €
Option 6 5 Tage/Woche bis 16 Uhr	Pädagogisches Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, freies Spielen und Aktivitäten	135,00 €	189,00 €

Spätbetreuung (ab 10 angemeldeten Kindern)**1.Klasse****2.-4. Klasse**

3 Tage/Woche 16-17 Uhr	20,25 €	27,00 €
4 Tage/Woche 16-17 Uhr	27,00 €	36,00 €
5 Tage/Woche 16-17 Uhr	33,75 €	45,00 €

Ferienbetreuung**1.Klasse****2.-4. Klasse**

1 Woche Ferienbetreuung 8-16 Uhr (zzgl. Mittagessen)		45,00 €
1 Woche Ferienbetreuung bei Buchung Option 1	15,19€	
1 Woche Ferienbetreuung bei Buchung Option 2	13,50€	
1 Woche Ferienbetreuung bei Buchung Option 3	8,43€	
1 Woche Ferienbetreuung bei Buchung Option 4	6,75€	
1 Woche Ferienbetreuung bei Buchung Option 5	1,62€	
1 Woche Ferienbetreuung bei Buchung Option 6	0€	

II. Gebühren für Schulentwicklungstage (für die Klassenstufe 1-4)

Gebühr pro Tag und Kind 9,00 Euro

III. Betreuungsgebühr für bewegliche Ferientage (für die Klassenstufe 2-4)

- a. Gebühr pro angemeldeten Tag 9,00 Euro je Kind
- b. Für Fälle nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz pro Tag und Kind 5,00 Euro